

Turn und Sportverein Roßhaupten 1928 e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TSV Roßhaupten 1928 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Roßhaupten und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er wurde am 04. März 1928 gegründet.

§ 2 BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sportes und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten sportlichen Übungen und sportlichem Training - Instandhaltung der Sportanlagen, sowie der Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportliche Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen . Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Verein dienlich sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, verbunden mit der Einverständniserklärung der Beitragsabbuchung vom Bankkonto, so vorhanden. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich.
- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschuss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- d. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittel eingeschriebenen Briefes zuzustellen
- e. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seines Beitrages, gleiches gilt bei Kündigung der Mitgliedschaft.
- f. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins, oder um den Verein besonderer Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5 Vereinsorgane Vereinsorgane sind:

- a. Der Vorstand
- b. Der Vereinsausschuss
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Kassier

Schriftführer

Zeugwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten; jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter könne nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Pflichten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:

Der 1. Vorsitzende hat die Oberleitung des Vereins. Er beruft die Sitzungen und die ordentliche Hauptversammlung ein. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende sein Stellvertreter. Der Schriftführer ist für die Aufzeichnungen und Berichte im Vereinsbuch verantwortlich. Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen und haftet für die ihm anvertrauten Gelder. Dem Zeugwart obliegt die Pflege der vereinseigenen Sportgeräte und er hat auf deren Vollzähligkeit zu achten.

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der 1. Vorstand und der Kassier. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Vereinsauschuss

Der Vereinsauschuss setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitglieder des Vorstandes
- b. den Spartenleitern

Der Vereinsauschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Aufgabe des Vereinsauschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsauschuss stehen insbesondere die Rechte nach §4a und §4c dieser Satzung zu. Dem Vereinsauschuss können durch die Mitgliederversammlung zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem der Vereinsmitglieder schriftlich Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 1 Woche zuvor durch Anschlag an der Gemeindetafel oder durch Bekanntgabe in der Füssener Ausgabe des „Allgäuers“. Mit der Schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zugeben, in der die Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 3 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und den Schriftführer des Vereins zu unterzeichnen.

§ 9 Sparten des Vereins

Für die im Verein betriebenen Sportarten könne mit Genehmigung des Vereinsausschusses Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Spartenleiter leiten die sportlichen Bestätigung ihre Sparte und die damit zusammenhängende organisatorischen Belange. Die Spartenleiter werden von ihrer jeweiligen Sparte auf 3 Jahre gewählt.

§ 10 Geschäftsjahr

Alle Einnahmen, Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne – dürfen nur zum Erreichen des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

§ 11 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt einen Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäft abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/ Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleiben Vermögen ist der Gemeinde Roßhaupten mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen einer Einwilligung des Finanzamtes.

§ 13 Salvatorische Klausel!

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der Satzung im übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen, die dem im Sinne und Zweck des Vereins nahekommende, andere Bestimmung zu vereinbaren.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung des „TSV Roßhaupten 1928 e.V.“ wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. Januar 1992 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.